



Anfrage Widmer Herbert und Mit. über Leistungszuteilung beziehungsweise Leistungsauftrag und Leistungspflicht im Bereich der hochspezialisierten Medizin (HSM)

eröffnet am 8. Mai 2018

Für bestimmte Bereiche der Medizin – eben der hochspezialisierten Medizin (HSM) – wurden schweizweit gültige Leistungszuteilungen geschaffen und auf der «Spitalliste im Bereich der hochspezialisierten Medizin» festgelegt. Nur Spitäler, welche für eine bestimmte Behandlung auf dieser speziellen Spitalliste stehen, dürfen diese durchführen. Für die Bevölkerung beziehungsweise die Patientinnen und Patienten – und auch für die übrigen Spitäler – ist es nun sehr wichtig, dass nicht nur eine entsprechende Leistungszuteilung erfolgt, sondern dass die mit dieser Leistung beauftragten Spitäler auch der dazu gehörenden Leistungspflicht nachkommen. Gewisse Fälle zeigen, dass dies nicht immer der Fall ist, weshalb sich Fragen aufdrängen. Wir gestatten uns, zwecks besseren Verständnisses die wichtigsten Angaben zur HSM im Anschluss an die Fragen aufzuzeigen.

Nicht unerwartet führt die HSM zu einer gewissen Monopolisierung im Bereich bestimmter Fachgebiete. In verschiedenen Studien wird aufgezeigt, dass es in den USA, Deutschland und Schweden durch die HSM eher zu negativen Folgen (erhöhte Mortalität) gekommen ist. Eine kontrollierende Begleitung und damit entsprechende Zahlen fehlen in der Schweiz.

Fallbeispiel:

Ein schwer verletzter Patient (Knochenbrüche, Abdominalverletzungen [u. a. Leber] usw.) wurde mit multiplen, praktisch durchgehend antibiotikaresistenten Infektionen aus dem Ausland repatriert und in einem auf der Spitalliste stehenden Spital in der Schweiz hospitalisiert. Angesichts der Resistenzen mussten sogar noch nicht offiziell zugelassene Medikamente eingesetzt werden. In der Folge wurde eine Operation im Bereich der Leber notwendig, welche auch durch die HSM-Bestimmungen nur einzelne spezialisierte Spitäler durchführen dürfen. Ein Universitätsspital mit der entsprechenden Leistungszuteilung für Leberchirurgie lehnte den Patienten ab. Begründung: Problemkeime, Kostendefizit (der Patient würde nicht rentieren), Problemfeld öffentliche/private Kliniken (die erstbehandelnde Klinik nach der Repatriierung steht auf der Spitalliste des betreffenden Kantons). Erst eine zweite angefragte Universitätsklinik, bei welcher nicht alle HSM-Leistungszuteilungen erfüllt waren, übernahm den Patienten, welcher sich in der Folge glücklicherweise erholte.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bestehen für die Spitäler mit HSM-Zuteilungen auch entsprechende Leistungspflichten?
2. Wo sind diese festgelegt?
3. Welche Möglichkeiten stehen den Spitälern ohne entsprechende HSM-Zuteilungen offen, Um eine Verlegung der Patienten – vor allem im Not-, aber auch im Normalfall – durchsetzen zu können?
4. Hat das HSM-Beschlussorgan Möglichkeiten, Aufnahmeverweigerungen zu sanktionieren?
5. Analysiert das HSM-Beschlussorgan, dem auch unser Gesundheitsdirektor angehört, solche Fälle, und werden entsprechende Massnahmen festgelegt?
6. Stehen auch für praktisch tätige Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeiten offen, HSM-spezifische Fälle direkt in Spitäler mit entsprechenden HSM-Leistungszuteilungen einzuweisen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung der Vorgaben des HSM-Projekts?

Ausgangslage (Auszug aus den Dokumenten der GDK [Schweizerische Konferenz der

Kantonsrat

kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren]):

Vor einigen Jahren wurden die Grundlagen zur hochspezialisierten Medizin in der Schweiz geschaffen: Für die Planung der hochspezialisierten Medizin (HSM) ist ein interkantonales Entscheidorgan (HSM-Beschlussorgan) zuständig. Dieses wird von den Mitgliedern der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren gewählt und von einem Fachgremium (HSM-Fachorgan) beraten.

HSM-Beschlussorgan

Die Kantone haben die Planung der hochspezialisierten Medizin dem HSM-Beschlussorgan übertragen. Das Gremium setzt sich aus zehn Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zusammen und wird von Regierungsrat Dr. Rolf Widmer, Gesundheitsdirektor Kanton Glarus, präsiert. Mit beratender Stimme sind das Bundesamt für Gesundheit, die Schweizerische Hochschulkonferenz und Santésuisse im Gremium vertreten.

Das HSM-Beschlussorgan bestimmt die zu konzentrierenden Bereiche der hochspezialisierten Medizin und trifft die Planungs- und Zuteilungsentscheide. Die Leistungszuteilungen des HSM-Beschlussorgans haben einen schweizweit rechtsverbindlichen Charakter.

HSM-Fachorgan

Die medizinisch-wissenschaftliche Aufarbeitung der Bereiche der hochspezialisierten Medizin wird vom HSM-Fachorgan vorgenommen, welches von Prof. Martin Fey präsiert wird. Das fünfzehnköpfige Expertengremium setzt sich aus in- und ausländischen Ärztinnen und Ärzten aus verschiedenen medizinischen Fachbereichen zusammen.

Das HSM-Fachorgan erarbeitet Vorschläge für eine verstärkte Koordination und Konzentration der untersuchten Leistungsbereiche. Es legt die Voraussetzungen für die Leistungserbringung fest und verabschiedet Empfehlungen für die Leistungszuteilung, die dem Beschlussgremium als Entscheidungsgrundlage dienen.

Spitalliste im Bereich der hochspezialisierten Medizin

Die Kantone haben ihre Zuständigkeit, gemäss Artikel 39 Absatz 2^{bis} KVG zum Erlass der Spitalliste für den Bereich der hochspezialisierten Medizin dem HSM-Beschlussorgan übertragen. Die vom HSM-Beschlussorgan verabschiedete interkantonale Spitalliste der hochspezialisierten Medizin geht somit den kantonalen Spitallisten vor.

Widmer Herbert

Pfäffli-Oswald Angela

Schurtenberger Helen